



II. 9601 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 22. April 1993

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 8458
TELEFAX 714 48 71
(712 94 25)

ZI 724-Pr/6/93

4313/AB

1993-04-26

zu 4415/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dr Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Die unter ZI 4415/J-NR/1993 gestellte Anfrage der Abgeordneten Dr Kräuter und Genossen beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkungen

Im Feber 1993 berichteten die Medien über einen vermeintlichen "Rohbericht" des Rechnungshofes über die Gebarungsüberprüfung des Burgtheaters und stellten Vermutungen über deren Ergebnis an.

Diese Darstellung hat einige Verwirrung ausgelöst und zu zahlreichen Anfragen bzw Stellungnahmen geführt und hätte überdies den mißverständlichen Eindruck erwecken können, sie stütze sich auf einen Bericht des Rechnungshofes. Ich habe mich daher zu der Klarstellung veranlaßt gesehen, daß über diese Gebarungsüberprüfung des Rechnungshofes noch gar kein üblicherweise umgangssprachlich als "Rohbericht" bezeichnetes Prüfungsergebnis bzw kein Berichtsentwurf vorliegen kann, weil sie sich erst im Stadium der Vorbereitung der mündlichen Schlußbesprechung mit den Verantwortlichen der überprüften Stelle befunden hat.

Für die am 23. Feber 1993 stattgefundene Schlußbesprechung hat der Rechnungshof ausschließlich den Gesprächspartnern, namentlich dem Direktor des Burgtheaters Claus Peymann und dem Generalsekretär des Österreichischen Bundestheaterverbandes Dr. Georg Springer und sonst niemandem eine schriftliche Arbeitsunterlage ausgehändigt.

Nach meiner Auffassung dient eine Punktation über den Inhalt einer Schlußbesprechung der Gesprächsökonomie und -kultur und ist geeignet, den Verantwortlichen der überprüften Stelle eine entsprechende Vorbereitung auf die mündliche Erörterung mit den zuständigen Mitgliedern des Rechnungshofes zu ermöglichen.

Zu den einzelnen Anfragen wird ausgeführt:

Zu 1)

Ja.

Zu 2)

Zu derartigen Unterlagen haben die von mir mit der Durchführung der jeweiligen Gebärungsüberprüfung beauftragten Mitglieder des Rechnungshofes sowie der hiefür zuständige Sektionsleiter Zugang. Eine allfällige Einbindung des Schreib- bzw Sekretariatsdienstes erfolgt auf die Veranlassung und unter der Aufsicht dieser Personen.

Zu 3)

Den Mitgliedern des Rechnungshofes sind sowohl die allgemeinen verfassungs- und dienstrechtlichen Verschwiegenheitspflichten als auch die ausschließlich für den Rechnungshof geltenden verfassungsgesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie die disziplinarischen Folgen eines Verstoßes bekannt.

Aus diesem Grund und im Interesse eines ungestörten Prüfungsablaufes trifft der Rechnungshof im eigenen Bereich alle geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, um die vorzeitige Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen und sonstigen Informationen zu verhindern. In diesem Sinne werden sowohl derartige schriftliche Unterlagen als auch die darauf bezughabenden Träger von ADV-mäßig verarbeiteten Daten verschlossen bzw gesichert aufbewahrt, um einen Zugriff nur durch die befaßten bzw sonst zuständigen Mitarbeiter des Rechnungshofes sicherzustellen.

